



Ehescheidung und Scheidungsfolgen

(Die kursiv geschriebenen Buchstaben am Zeilenanfang ergeben den Lösungssatz)

Vor der Silberhochzeit (25 Jahre) werden derzeit

- I* weniger als ein Fünftel
- E* mehr als ein Drittel
- A* mehr als die Hälfte

der Ehen geschieden.

Die Mehrzahl der Scheidungen wird von

- N* Männern
- IN* Frauen
- M* Kindern

beantragt.

Nach einer Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin **profitiert** bei einer Scheidung finanziell öfter

LA die Frau, weil sie dann Unterhalt bekommt und Arbeiten gehen kann, ohne etwas abgeben zu müssen.

KA die Frau, weil sie dann für die Hausarbeit endlich bezahlt wird.

MA der Mann, weil er mitten in der Karriere ist und weniger Unterhalt zahlen muss, als er vorher für die Versorgung von Frau und Kindern aufgewendet hat.

Über eine Scheidung **entscheidet der Richter** nach dem

PP Sympathieprinzip, also muss der unsympathischere Ehepartner dem anderen Unterhalt zahlen.

NN Zerrüttungsprinzip, also muss jeder nach der Scheidung grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt sorgen.

MM Schuldprinzip, also muss der Schuldige dem anderen Unterhalt zahlen.



Der **Unterhalt für den Ehepartner nach einer Ehescheidung** richtet sich nach dem Prinzip der

E Hartz-IV-Regelsätze.

U Mitverantwortung.

I Eigenverantwortung.

Der geschiedene **Elternteil, bei dem Kinder über 3 Jahre leben,**

ND bekommt immer ausreichend Unterhalt vom anderen Elternteil.

ST muss grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt sorgen.

LT bekommt Kindergeld auch für sich selbst.

Eine Ehe kann **gegen den Willen** von einem Partner

REI überhaupt nicht

LEI nach einem Jahr

KEI erst nach 3 Jahren

geschieden werden.

Versorgungsausgleich bei einer Ehescheidung bedeutet:

LE Beide sind dafür zuständig, dass jeder genügend Hausrat zur Verfügung hat.

NE Die Rentenansprüche aus der Ehezeit werden geteilt.

SE Derjenige, der vorher schlechter verdient hat, bekommt die Differenz als Unterhalt weiter.

Nach einer Scheidung ist eine **Familien-Mitversicherung bei der Krankenkasse**

AL nicht mehr

EL nur auf Antrag

UN problemlos
möglich.

Scheidungsunterhalt

TE kann von der Steuer abgesetzt werden.

KU führt zu weiteren Rentenansprüchen.

BE unterliegt dem Ehegattensplitting bei der Steuer.



Trennungsunterhalt

RT muss nicht gesondert beantragt werden.

RF erfolgt nach den gleichen Regeln wie der Scheidungsunterhalt.

RS ist ein gesonderter Rechtsanspruch und wird nach eigenen Regeln berechnet.

Der sogenannte „**Gesetzliche Güterstand**“ ist immer eine

URL Gütergemeinschaft.

VER Zugewinnngemeinschaft.

AND Gütertrennung.

In einem **Ehevertrag** beim Notar wird festgelegt,

SOR welche gesetzlichen Scheidungsfolgen ausgeschlossen werden.

LOR dass die Ehe nicht geschieden werden kann.

VOR dass jeder genügend Rente bekommt.

Der **Unterhaltsanspruch von Kindern** geschiedener Eltern

FA besteht nur, wenn der getrennt lebende Elternteil genug Geld hat.

GU richtet sich nach dem Einkommen des getrennt lebenden Elternteils.

BU kann auch durch Weihnachtsgeschenke befriedigt werden.

Das **Sorgerecht für die Kinder** nach einer Scheidung

RT hat immer die Mutter alleine.

NG entscheidet das Gericht nur auf Antrag eines Elternteils.

ST behalten in jedem Fall beide Eltern.